



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Griebßhammer, Horst Arnold, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Ruth Müller, Christiane Feichtmeier, Dr. Simone Strohmayr, Florian von Brunn, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

**hier: Pragmatische Balance zwischen Freiheit und Verantwortung – für eine moderne und tierschutzgerechte Rehwildjagd mit gesundem Wald-Wild-Verhältnis
(Drs. 19/9707)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 22 wird in Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b Halbsatz 2 nach der Angabe „ausgenommen hiervon sind“ die Angabe „Rehwild und Rotwild eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang und eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang,“ eingefügt.
 - b) Nr. 25 Buchst. d wird wie folgt gefasst:
 - „d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. der Jagdbehörde eine Abschussmeldung in Textform zu erstatten und“.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„³In Revieren, in denen die Verbissbelastung in der letzten revierweisen Beurteilung des forstlichen Gutachtens (Art. 32 Abs. 1 Satz 3) als zu hoch oder deutlich zu hoch bewertet war, muss ein Nachweis von erlegtem Wild körperlich oder durch Bild bei der Jagdbehörde erfolgen.““
 - c) In Nr. 26 wird Art. 32a wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„⁴In verpachteten Revieren ist zudem mindestens ein Waldbegang im Kalenderjahr durchzuführen, an dem die Vertragsparteien des Pachtvertrages und ein Vertreter der Forstbehörde zur Dokumentation der Verbissbelastung gemeinsam teilnehmen müssen.“
 - bb) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Eine Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan kann ausschließlich in Revieren erfolgen, in denen die Verbissbelastung in der letzten revierweisen Beurteilung des forstlichen Gutachtens (Art. 32 Abs. 1 Satz 3) als günstig oder tragbar bewertet war.“
 - cc) Abs. 3 wird aufgehoben.

dd) Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(3)¹Die Jagdbehörde soll abweichend von Abs. 1 Satz 1 einen Abschussplan für Rehwild für das betreffende Revier festsetzen, wenn

1. eine den Vorgaben des § 21 Abs. 1 BJagdG und den Zielen des Art. 1 Abs. 2 entsprechende Jagdausübung im Einzelfall nur so sichergestellt werden kann,
2. die Vorgaben des Abs. 1 Satz 2 bis 6 sowie des Abs. 2 nicht eingehalten wurden oder
3. die Jagdgenossenschaft oder bei Eigenjagdrevieren der Jagdberechtigte dies innerhalb der laufenden Abschussplanperiode beantragt.

²Dabei soll die Festsetzung der Abschussplanhöhe im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat und unter Beteiligung der Hegegemeinschaft erfolgen.“

ee) Abs. 5 wird Abs. 4 und die Angabe „unter Beteiligung des Staatsministeriums“ wird durch die Angabe „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium“ ersetzt.

ff) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Zur Mitte der nächsten Abschussplanperiode nach Inkrafttreten des Gesetzes werden die hier getroffenen Regelungen zur Abschussplanfreiheit zwingend auf ihre Praxistauglichkeit hin, insbesondere im Hinblick auf ein ausgewogenes Wald-Wild-Verhältnis und eine günstige Waldverjüngungssituation, durch die oberste Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus evaluiert und die Ergebnisse dem Landtag vorgelegt.“

d) Nr. 35 Buchst. a Doppelbuchst. cc wird wie folgt gefasst:

„cc) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„³Das Füttern von Wölfen und Goldschakalen ist vorbehaltlich verbindlicher Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz verboten, sofern es sich nicht um eine Kurrung für Raubwild oder um eine behördliche oder behördlich zugelassene Maßnahme handelt. ⁴Ebenso untersagt ist die Fütterung von Rehwild ohne Genehmigung oder Anordnung durch die Jagdbehörde.““

e) In Nr. 48 Buchst. a Doppelbuchst. hh wird Nr. 13 wie folgt gefasst:

„13. entgegen Art. 43 Abs. 2 Satz 3 und 4 Wölfe, Goldschakale oder Rehwild füttert.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 21 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchst. c wird folgender Buchst. d eingefügt:

„d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „finden jährlich öffentliche Hegeschauen statt“ durch die Angabe „können jährlich öffentliche Hegeschauen stattfinden“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Revierinhaber können den Kopfschmuck des gesamten in ihren Jagdrevieren im letzten Jagdjahr erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwilds bei der öffentlichen Hegeschau vorlegen.“

cc) In Satz 4 wird die Angabe „legt im Einvernehmen mit der Forstbehörde den Zeitpunkt der öffentlichen Hegeschau fest und ordnet an“ durch die Angabe „kann im Einvernehmen mit der Forstbehörde und den Vorsitzenden der Hegegemeinschaften über Durchführung und Zeitpunkt einer öffentlichen Hegeschau entscheiden und hierzu anordnen“ ersetzt.“

bb) Die bisherigen Buchst. d und e werden die Buchst. e und f.

b) In Nr. 24 Buchst. a wird § 19 Abs. 1 wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Rotwild

- | | |
|-------------------------|--|
| a) Kälber | vom 1. September bis 15. Januar, |
| b) Schmaltiere | vom 1. April bis 30. Mai sowie
vom 1. September bis 15. Januar, |
| c) Alttiere | vom 1. September bis 15. Januar, |
| d) Schmalspießer | vom 1. April bis 30. Mai sowie
vom 1. September bis 15. Januar, |
| e) alle übrigen Hirsche | vom 1. September bis 15. Januar;“ |

bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Rehwild

- | | |
|---------------|---|
| a) Kitze | vom 1. September bis 15. Januar, |
| b) Schmalrehe | vom 1. April bis 30. Mai sowie
vom 1. September bis 15. Januar, |
| c) Geißen | vom 1. September bis 15. Januar, |
| d) Böcke | vom 1. April bis 30. Mai sowie
vom 1. September bis 15. Januar;“ |

Begründung:

Die Initiative zur Modernisierung der Jagdgesetzgebung beim Rehwild ist grundsätzlich zu begrüßen. Bisher konnte kein flächendeckender nachhaltig günstiger Vegetationszustand der bayerischen Wälder sichergestellt werden, stattdessen verharren viele Reviere seit Ewigkeiten im roten Bereich mit teils deutlich zu hoher Verbissbelastung und ohne Aussicht auf eine verbesserte Verjüngungssituation. Dabei zeigt der vorliegende Gesetzesentwurf die tiefe Zerrissenheit der Staatsregierung bei dem teils emotional geführten Thema und lässt die Schwierigkeit der Kompromissfindung erkennen. Leider droht Bayern, mit dieser Einigung eine historische Chance zu verspielen.

Die jetzige Ausgangslage ist vor dem Hintergrund der stetig wachsenden negativen Auswirkungen des Klimawandels und der Dringlichkeit für einen klimaresistenten Waldumbau vielerorts fatal. Ein Ausweg kann die Stärkung der Eigenverantwortung vor Ort und der gegenseitigen Kooperation zwischen Waldbesitzern und Jägerschaft sein. In diesem Sinne sollte die geplante Abschussplanfreiheit als belohnender Anreiz für grüne und gelbe Reviere begriffen werden, in denen bereits vorbildlich zusammengearbeitet und gewirtschaftet wird. Es wäre jedoch ein fehlerhaftes Signal, diese Vorzüge auch einigen schwarzen Schafen in den roten Revieren zukommen zu lassen. Hier müsste stattdessen endlich der behördliche Vollzug des Jagdrechts gestärkt werden.

Dieser Änderungsantrag will eine pragmatische Balance zwischen Freiheit und Verantwortung wahren und schlägt geeignete Maßnahmen für eine wirklich moderne, tierschutzgerechte Rehwildjagd für ein ausgewogenes Wald-Wild-Verhältnis mit gesunden Wildbeständen und günstigen Bedingungen für eine natürliche Waldverjüngung vor.

Zu Nr. 1 (Änderung des BayJG):

Zu Buchst. a:

Die Änderung erlaubt den Einsatz von Nachtzieltechnik bei der Jagd auf Reh- und Rotwild in der Dämmerungszeit, d. h. eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang und einein-

halb Stunden nach Sonnenuntergang, und steht somit im Einklang mit der Bundesgesetzgebung (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG)). Nachzieltechnik ermöglicht Jägern bei kritischen Lichtverhältnissen ein genaueres Erkennen des Wildkörpers und erhöht damit die Präzision und ein tierschutzgerechteres Erlegen. Zudem steigt in der Dämmerungszeit durch erhöhte Wildaktivität die Jagdeffizienz, wodurch weniger Ansitze notwendig sind, die den Jagddruck bzw. den damit verbundenen Stress für das Wild insgesamt verringern.

Zu Buchst. b:

Die Abschussmeldung sollte künftig auch unbürokratisch digital erfolgen können. Eine rein mündliche Meldung wäre aufgrund erhöhter Fehleranfälligkeit und mangelnder Nachvollziehbarkeit aber unangemessen. In roten Revieren, in denen die Verbissbelastung in der letzten revierweisen Beurteilung des forstlichen Gutachtens als zu hoch oder deutlich zu hoch bewertet war, wird die Pflicht zur Meldung eines körperlichen oder eines Bildnachweises von erlegtem Wild an die Behörde eingeführt. Die langjährige Erfahrung des Verharrens mancher Reviere im ungünstigen bzw. nicht tragbaren Zustand macht eine verbindliche Kontrolle von Abschüssen notwendig, da mit Freiwilligkeit und Vertrauen allein in diesen Gebieten leider bisher keine spürbare Verbesserung erzielt werden konnte. Das Ausbleiben dieser Regelung in grünen und gelben Revieren dient auch als belohnender Anreiz, schnellstmöglich eine vegetative Verbesserung zu erzielen.

Zu Buchst. c:

Zu Doppelbuchst. aa:

Die angedachten jährlichen gemeinsamen Waldbegänge in abschlussplanfreien Revieren sind zu begrüßen. Sie stärken die Kooperation vor Ort und die revierweise Betrachtung. Um bei ggf. schlechter werdenden Zuständen eine schnelle, gemeinsam abgestimmte Reaktion in den einzelnen Revieren leichter zu ermöglichen, sollten sie noch um einen Vertreter der Forstbehörde, der die gegenwärtige Verbisssituation kurz fachlich begutachtet, ergänzt werden.

Zu Doppelbuchst. bb und cc:

Die Abschlussplanfreiheit ist ein durchaus gangbarer Weg, er sollte aber nur jenen Revieren offenstehen, in denen die Verbissbelastung in der letzten revierweisen Beurteilung des forstlichen Gutachtens als günstig oder tragbar bewertet war. Dies wäre ein großes Zeichen der Wertschätzung genau für jene Waldbesitzer und Jäger, die bereits vorbildlich zusammengearbeitet und gewirtschaftet haben, und belohnt sie mit verdientem staatlichem Vertrauen und weniger Bürokratie. Damit erhalten parallel alle Vertragsparteien in den roten Revieren einen zusätzlichen Anreiz, ihre Zustände vor Ort schnellstmöglich zu verbessern. Zudem erübrigen sich so automatisch alle weiteren diesbezüglichen bürokratischen Neuregelungen zu eigenen Jagdkonzepten und ministeriellen Orientierungshilfen im Gesetzesentwurf.

Zu Doppelbuchst. dd:

Die Änderung dient nur zur rechtlichen Klarstellung, dass allein die Jagdbehörde über die Rückkehr zur regulären Abschlussplanung entscheidet, sollte dies aus den im Gesetzesentwurf vorgegebenen Gründen notwendig oder freiwillig durch die Jagdgenossenschaft bzw. bei Eigenjagdrevieren den Jagdberechtigten beantragt worden sein. Das Einvernehmen mit dem Jagdbeirat und die Beteiligung der Hegegemeinschaft beschränkt sich auf die sodann folgende Festsetzung der künftigen Abschlussplanhöhe.

Zu Doppelbuchst. ee:

Nähere Vorschriften zur Abschlussplanfreiheit sollen durch die oberste Jagdbehörde nur im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus erlassen werden können, damit eine ausreichende Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft und ihrer unmittelbar berührten Eigentümerinteressen sichergestellt ist.

Zu Doppelbuchst. ff:

Aus Gründen der Transparenz und der Neuheit des Instruments, d. h. der aktuell nicht absehbaren Wirkung und Folgen, soll die Abschussplanfreiheit zwingend durch die oberste Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus evaluiert und die Ergebnisse dem Landtag vorgelegt werden. Da die gegenwärtige Abschussplanperiode noch bis 2028 andauert, erscheint etwa die Mitte der darauffolgenden Abschussplanperiode als geeigneter Zeitpunkt, da so bei potenziell negativen Entwicklungen des Wald-Wild-Verhältnisses und der Waldverjüngungssituation noch vor dem übernächsten Forstlichen Gutachten rechtzeitig Nachbesserungen angestoßen werden können.

Zu Buchst. d und e:

Bei geringerem Nahrungsangebot im Winter wechseln Wildtiere gewöhnlich in den natürlichen Ruhemodus und drosseln Aktivität und Stoffwechsel. Daher ist auch das Rehwild grundsätzlich nicht auf „künstliche“ Fütterung durch den Menschen angewiesen. Dies gilt umso mehr in Zeiten des Klimawandels mit steigenden Durchschnittstemperaturen und einer mittlerweile deutlich früher einsetzenden Vegetationsphase. Ungeeignete (Kraft-)Futtermittel wie Mais oder Getreide können den Tieren sogar schaden, indem sie appetitanregend wirken und so ungewollt ihre Aktivität und schließlich den Verbiss befördern. Sollten dennoch Notzeiten oder andere besondere Umstände vorliegen, soll die Jagdbehörde jederzeit weiterhin eine Fütterung anordnen oder im Einzelfall genehmigen können.

Zu Nr. 2 (Änderung der AVBayJG):

Zu Buchst. a:

Im Zuge der fortschreitenden Entbürokratisierung in Bayern soll die Pflicht zur Abhaltung öffentlicher Hegeschauen abgeschafft werden. Künftig sollen Jagdbehörde, Forstbehörde und die Vorsitzenden der Hegegemeinschaften auf freiwilliger Basis gemeinsam im Einvernehmen entscheiden können, ob, wann und in welchem Umfang eine solche Veranstaltung durchgeführt werden soll. Der Jägerschaft würde damit mehr Mitsprache gewährt und sowohl ihr als auch den Bediensteten in den Behörden und den Bayerischen Staatsforsten (BaySF) eine weitere bürokratische Last sowie auch ein enormer finanzieller Aufwand genommen. Trotzdem würde die Hege gerade in problematischen roten Revieren weiterhin ausreichend kontrolliert bleiben, da in solchen Gebieten in Nr. 1 Buchst. b dieses Änderungsantrags die Pflicht zum körperlichen oder Bildnachweis eingeführt wird. Ferner würde die Liberalisierung den Wandel des häufig negativen öffentlichen Images von der bloßen Trophäenschau hin zu einer sachdienlichen Informationsveranstaltung über die Wichtigkeit einer waidgerechten Jagdausübung für ein ausgewogenes Wald-Wild-Verhältnis beflügeln.

Zu Buchst. b:

Die Jagdzeiten für Reh- und Rotwild sollen im Sinne eines möglichst vorteilhaften Dreiklangs für mehr Jagdeffizienz, mehr Tierschutz und mehr Vegetationsschutz überarbeitet werden. Für beide Tierarten werden die Zeiten synchronisiert, ebenso wie für weibliches und männliches Wild. Unterschiedliche Zeiten sind wildbiologisch nicht erklärbar und der geläufige Vorwurf einer längeren Schonzeit für männliche Tiere nur aufgrund eines besseren Geweihwachstums und aussichtsreicherer Trophäen wird entkräftet. Die Synchronisation erhöht aber die Jagdeffizienz, d. h. höhere Erfolgschancen bei weniger Ansitzen. In der Konsequenz sinkt damit der Jagddruck und der Stress für das Wild insgesamt, was wiederum zu mehr Tierschutz und einem geringeren Verbisssrisiko führt. Die Jagdzeit wird für Schmalrehe und Böcke auf den 1. April um vier Wochen vorverlegt und endet am 15. Juni. Die Vorverlegung begründet sich durch die mittlerweile klimawandelbedingt deutlich früher einsetzende Vegetationsperiode. Die nächste Jagdphase beginnt dann am 1. September und reicht bis zum 15. Januar. Die neu eingeführte Sommerpause dient dem Tierschutz. Durch die kurze Schonzeit reduziert sich der Jagdstress während der Aufzuchtphase und trägt so zur Sicherung des Fortbe-

stands einer gesunden Population bei. Die jährliche Jagdzeit von sieben Monaten beträgt damit im Vergleich zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zwei Monate weniger bei Schmalrehen und einen Monat länger bei Böcken. Die leicht kürzere Jagdzeit für Schmalrehe ist vor dem Hintergrund der in Summe entfalteten Wirkung aller oberen Änderungsvorschläge für mehr Jagdeffizienz, mehr Vegetationsschutz und einer parallel leicht erhöhten Jagdzeit bei Böcken vertretbar. Für Kitze und Geißen bleiben die Jagdzeiten unverändert.